

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3599/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

über den Ausgleich von Schäden infolge der Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats im Jahr 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII a und b im Jahr 1989 durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3718/89 der Kommission⁽³⁾ eingestellt. Zum Zeitpunkt dieser Einstellung der Fangtätigkeit hatten einige Mitgliedstaaten ihre Quote nicht ausgeschöpft, und der diesen Mitgliedstaaten entstandene Schaden wurde nicht vollständig durch einen Quotenaustausch oder andere Maßnahmen ausgeglichen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 493/87 der Kommission vom 18. Februar 1987 zur Regelung des Ausgleichs von Schäden, die durch die Einstellung bestimmter Fischereitätigkeiten entstehen⁽⁴⁾, muß aufgrund der der Kommission zur Verfügung stehenden Zahlen und anderen Informationen, festgestellt werden,

- a) welchen Mitgliedstaaten infolge der Einstellung dieses Fischfangs ein Schaden entstanden ist, der nicht vollständig durch einen Quotenaustausch oder andere Maßnahmen ausgeglichen wurde, sowie der Umfang dieses Schadens ;
- b) welche Mitgliedstaaten ihre Quote überfischt haben sowie der Umfang dieser Überfischung ;

- c) um welche Mengen die Quoten der überfischenden Mitgliedstaaten zu kürzen sind ;
- d) um welche Mengen die Quoten der geschädigten Mitgliedstaaten zu erhöhen sind ;
- e) zu welchem Zeitpunkt bzw. Zeitpunkten die Erhöhungen und Kürzungen wirksam werden.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereiressourcen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang angegeben sind :

- a) die Mitgliedstaaten, denen infolge der Einstellung des Seezungenfangs in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII a und b im Jahr 1989 ein Schaden entstanden ist, sowie der Umfang dieses Schadens ;
- b) die Mitgliedstaaten, die ihre Seezungenquote in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII a und b 1989 überfischt haben, sowie das Ausmaß dieser Überfischung ;
- c) die Mengen, um die die Quoten der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten zu erhöhen sind, die Mengen, um die die Quoten der unter Buchstabe b) genannten Mitgliedstaaten zu kürzen sind, sowie die Zeitpunkte, an denen die Erhöhungen und Kürzungen wirksam werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 19. 2. 1987, S. 13.

ANHANG

| Geschädigter Mitgliedstaat | Umfang des Schadens | Überfischender Mitgliedstaat | Überfischte Menge | Quotenerhöhungen 1990 | Quotenkürzungen 1990 | Erhöhung/Kürzung wirksam ab |
|----------------------------|---------------------|------------------------------|-----------------------|--|--|---------------------------------|
| Belgien | 50 Tonnen Seezunge | — | — | 48 Tonnen Seezunge ICES-Bereiche II und IV | — | Der in Artikel 2 angegebene Tag |
| — | — | Frankreich | 1 013 Tonnen Seezunge | — | 48 Tonnen Seezunge ICES-Bereiche II und IV | Der in Artikel 2 angegebene Tag |